

# Beschlüsse

**Vertreterversammlung der KZV BW  
Leinfelden-Echterdingen, 29. und 30. Juni 2018**

## Beschlüsse

**Beschlüsse zu TOP 4 – Gesundheitspolitisches Statement der  
Vorsitzenden des Vorstandes**

**Informationspflichten MVZ – Transparenz herstellen**

Die VV der KZV BW beschließt:

Die VV der KZV BW fordert den Gesetzgeber auf, im SGB V zu regeln, dass Medizinische Versorgungszentren (MVZ) verpflichtet werden, im Rechtsverkehr sowie bei der Außendarstellung des MVZ die Gesellschafter sowie die Rechtsform der Trägergesellschaft zu benennen.

### **Begründung**

Während die Berufsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte und Berufsausübungsgemeinschaften den Inhalt des Praxisschildes regelt, gibt es für MVZ eine solche Regelung nicht, weil die Berufsordnung für das vertragsrechtliche Institut des MVZ nicht anwendbar ist. Dabei besteht auch bei Patientinnen und Patienten von MVZ ein berechtigtes Interesse zu erfahren, wer als Gesellschafter für den Betrieb des MVZ insgesamt verantwortlich ist.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für MVZ – im Gegensatz zu niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten – geringere Anforderungen an die Transparenz bei der Außendarstellung gestellt werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass ein erkennbarer Wille des Gesetzgebers besteht, die ärztliche Versorgung im MVZ vor einer Beeinflussung durch Kapitalinteressen zu bewahren (vgl. Gesetzentwurf zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz - VStG, BT-Drs. 17/6906, S. 70), erscheinen diese Maßnahmen gerechtfertigt.

Durch eine Regelung im SGB V zur Außendarstellung von MVZ sowie durch die Pflicht, in geeigneter Weise über die Gesellschafter der Trägergesellschaft zu informieren,

kann der berechtigte Informationsbedarf der Patientinnen und Patienten gedeckt werden. Eine Konkretisierung dieser Pflichten sollte durch Rechtsverordnung (Zahnärzte-ZV) oder Delegation an die Bundesmantelvertragspartner erfolgen.

### **Entwicklung der MVZ-Strukturen gefährdet die Freiberuflichkeit sowie die flächendeckende, wohnortnahe Versorgung**

Die VV der KZV BW beschließt:

1. Die Vertreterversammlung der KZV BW fordert den Gesetzgeber auf, § 95 Abs. 1 SGB V dahingehend zu ändern, dass MVZ, in denen Zahnärzte tätig werden, ausschließlich fachgruppenübergreifend auszugestalten sind.
2. Die Vertreterversammlung der KZV BW fordert den Gesetzgeber auf, durch geeignete Maßnahmen den Zutritt von Fremdinvestoren und Fremdkapitalgebern bei der Gründung und beim Kauf von MVZ-Ketten im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung zu verhindern. Dazu muss der Gründerkreis auf Zahnärztinnen und Zahnärzte beschränkt werden, deren fachliches Leistungsspektrum in dem MVZ auch allein erbracht wird. Denn ohne eine solche gesetzliche Regelung wird der Vergewerblichung der medizinischen Versorgung und der Heilberufe ungehindert Vorschub geleistet.

### **Begründung**

Die rechtlichen Möglichkeiten der Gründung von arztgruppengleichen MVZ hat der Gesetzgeber 2015 mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz geschaffen. Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelung zeigt sich, dass die Regelung das gesetzgeberische Ziel – jedenfalls im vertragszahnärztlichen Bereich – aufgrund seiner spezifischen Versorgungsstruktur verfehlt und zu eklatanten politischen Fehlsteuerungen führt.

MVZ-Strukturen – nach der geltenden Gesetzeslage – begünstigen die Bildung von Ketten. Die Konzentration von reinen Zahnarzt-MVZ auf wirtschaftsstarke Ballungsräume und einkommensstarke Regionen macht die vertragszahnärztliche Versorgung interessant für in- und ausländische Groß- und Finanzinvestoren, die zunehmend die Möglichkeit nutzen, um eine möglichst hohe Rendite zu erzielen.

Statt einer Verbesserung der Versorgung in ländlichen Gebieten sind starke regionale Konzentrationsprozesse der MVZ in bereits gut bis sehr gut versorgten Gebieten zu verzeichnen. Arztgruppengleiche MVZ wirken aufgrund dieser Sogwirkung wie ein Katalysator für eine Unterversorgung in ländlichen Gebieten und bringen keinen versorgungspolitischen Mehrwert.

## **Hersteller und Vertreiber von Hard- und Software für die Telematikinfrastruktur müssen für Schäden in Praxen haften**

Die VV der KZV BW beschließt:

Die VV der KZV BW fordert den Gesetzgeber auf, über eine Änderung des E-Health-Gesetzes sicherzustellen, dass Systemvertreiber und Hersteller von Komponenten der Telematikinfrastruktur für den reibungsfreien Betrieb aller Komponenten und des gesamten Systems garantieren müssen. Sie müssen grundsätzlich für Komponenten- oder Systemausfälle und daraus entstehende Schäden in Haftung genommen werden können.

### **Begründung**

Systemvertreiber und Hersteller von Komponenten der Telematikinfrastruktur (TI) sind deren wirtschaftliche Nutznießer. Zahnärzte sollen nach dem E-Health-Gesetz mit Honorarabzügen bestraft werden, wenn sie sich nicht an die TI anschließen. Andererseits haben Zahnärztinnen und Zahnärzte alle Nachteile, auch die wirtschaftlicher Art, zu tragen, wenn es zu Ausfällen oder Schäden kommt. Diese führen unter anderem zu Behinderungen von Praxisabläufen, womöglich mit Patienten- und Reputationsverlust, und erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen wie Umsatzausfällen bei weiterlaufenden Kosten. Es ist inakzeptabel, dass Patienten und Zahnärzte unter Ausfällen von Teilen oder der gesamten TI leiden müssen, während die Verantwortlichen für das System kein Risiko und keine Haftung – ausgenommen die gesetzlich festgelegte Gerätehaftung – übernehmen.

Eine grundlegende Haftung der Hersteller und Vertreiber für Ausfälle der TI ist auch deshalb geboten, weil künftige Anwendungen (NFDM/eMP) nur noch in 70er-Feldtests technisch durch die Hersteller unter Wegfall der eGK-Testverordnung geprüft werden. Dadurch entfällt für die Zahnärzteschaft die Möglichkeit der Kontrolle über die Funktionalität künftiger Anwendungen.

## **Vollständige Kostenübernahme der Einbindung der Telematikinfrastruktur für die Vertragszahnarztpraxen durch die Krankenkassen**

Die VV der KZV BW beschließt:

Die VV der KZV BW fordert den Gesetzgeber auf, die vollständige und unbefristete Übernahme aller Kosten, die den Vertragszahnärztinnen und -zahnärzten durch die Einbindung der Telematikinfrastruktur (TI) in ihren Praxen entstehen, durch die gesetzlichen Krankenkassen sicherzustellen. Das gilt auch für zukünftige Ersatzbeschaffungen. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 6 der GFinV vom 19.07.2017 wird dabei nicht in Frage gestellt.

### **Begründung**

Der Anschluss der Zahnarztpraxen an die TI ist bis Ende dieses Jahres gesetzlich vorgeschrieben. Ausstattung und Betrieb müssen für die Vertragszahnarztpraxen kostenneutral erfolgen. Da die Geräte eine vorgeschriebene begrenzte Lebenszeit haben, ist mit Folgekosten zu rechnen, die nicht zu Lasten der Vertragszahnärzte gehen dürfen.

## Rücknahme der gesetzlich angedrohten Honorarkürzungen

Die VV der KZV BW beschließt:

Die VV der KZV BW fordert den Verordnungsgeber und den Bundesrat auf, die derzeit geltende Frist (31.12.2018) für die Durchführung des Versichertenstammdatenmanagements (VDSM) gemäß § 291 Abs. 2b Satz 14 und 15 SGB V durch Rechtsordnung mindestens bis 31.12.2019 zu verlängern oder besser: die angedrohten Honorarkürzungen bei der nicht fristgerechten Einbindung der Telematikinfrastruktur in den Zahnarztpraxen zurückzunehmen.

### Begründung

Nach § 291 Abs. 2b Satz 14, 15 droht den an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten, Einrichtungen und Zahnärzten, die das VDSM ab dem 01.01.2019 nicht durchführen, ein pauschaler Vergütungsabschlag von 1 %.

Nachdem die Frist für die Umsetzung der vorab erforderlichen Maßnahmen, die die gematik verantwortet, von Seiten des Gesetzgebers um ein Jahr auf den 30.06.2017 verschoben wurde, die VDSM-Frist gemäß § 291 Abs. 2b Satz 14 SGB V indes durch Rechtsverordnung nur um ein halbes Jahres bis zum 31.12.2018 verlängert wurde, ist eine weitere Verlängerung der Frist zur Umsetzung des VDSM um mindestens 12 Monate bis zum 31.12.2019 zwingend notwendig. Nachdem der Rollout mittlerweile ein gutes halbes Jahr läuft, sind erst etwa 10 % Prozent der Zahnarztpraxen angebunden; bei den Ärzten sind es nicht einmal 10 %. Es ist sicher, dass die derzeit geltende Frist (31.12.2018) nicht gehalten werden kann. Bereits der Umstand, dass ca. 10.000 SMB-Cs mehr ausgegeben als Praxen ausgestattet sind, zeigt, dass es den Zahnärzten objektiv unmöglich ist, den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Ein pauschaler Vergütungsabschlag ohne objektive Möglichkeit einer bundesweiten Umsetzung der gesetzlich festgelegten Frist ist unverhältnismäßig. Die Verzögerungen bei der Anbindung an die Telematikstruktur liegen nicht im Einflussbereich der Leistungserbringer.

## Kosten/Folgekosten bei der Umsetzung der DSGVO

Die VV der KZV BW beschließt:

Die VV fordert den Vorstand der KZV BW auf, die den Vertragszahnärzten entstehenden Kosten bei der Umsetzung der DSGVO und entsprechende Folgekosten bei den Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen einzupreisen.

### Begründung

Das Inkrafttreten der DSGVO führt zu mannigfaltigen und weitreichenden Änderungen der Datenschutzorganisation in der Zahnarztpraxis, insbesondere aufgrund der umfangreichen Transparenz- und Rechenschaftspflichten, die einen unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand zur Folge haben.

Die Implementierungskosten und die hierfür anfallenden jährlichen Kosten sind erheblich. Eine vollumfängliche Berücksichtigung dieser Kosten im Rahmen der Veränderung der Gesamtvergütung nach § 85 Abs. 3 SGB V ist daher notwendig.

### **Einführung Telematikinfrastruktur**

Die VV der KZV BW beschließt:

Die VV bittet den Vorstand, die Einführung der Telematikinfrastruktur in den Praxen durch eine systematische Erfassung auftretender Probleme und deren betriebswirtschaftlichen Folgen zu begleiten. Dies soll durch einen Erfassungsbogen geschehen, der an alle Praxen versandt wird, welche die Inbetriebnahme der Telematikinfrastruktur anzeigen.

### **Begründung**

Die Probleme, die bei der Einführung der TI in den Praxen entstanden sind, sowie die daraus entstandenen Folgekosten müssen dokumentiert werden. Diese sind für die Argumentation gegenüber Politik und Krankenkassen einzubringen.

### **Beschluss zu TOP 5 – Verträge mit Krankenkassen**

#### **vdek/Fortsetzung des baden-württembergischen Weges**

Die VV der KZV BW beschließt:

Die VV der KZV BW fordert den vdek auf, ein akzeptables Angebot für die Erhöhung der Gesamtvergütung 2018 abzugeben. Den Zahnärztinnen und Zahnärzten wird seit sechs Monaten eine angemessene Vergütung für ihre Leistungen verweigert.

Es entsteht der Eindruck, dass sich der vdek stillschweigend vom föderalen Prinzip im Rahmen der Vertragsverhandlungen verabschieden und die Verhandlungskompetenz in den Ländern damit konterkarieren will.

Die VV fordert den vdek auf, zur Konstruktivität zurückzukehren und zeitnah, wie alle anderen Krankenkassen, ein angemessenes Vertragsergebnis mitzutragen.

Die Zahnärzteschaft behält sich vor, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Vertragsverhandlungen zu begleiten.

**Beschluss zu TOP 8 – Neuwahl der Mitglieder des Beschwerdeausschusses und der Kammern des Beschwerdeausschusses**

Die VV der KZV BW beschließt:

Folgende zahnärztliche Mitglieder der Kammern des gemeinsamen Beschwerdeausschusses und des gemeinsamen (zentralen) Beschwerdeausschusses werden gewählt:

|                               |  |  |
|-------------------------------|--|--|
| <b>1 Kammer<br/>Freiburg</b>  | <b>Mitglieder</b>  | <b>Stellvertretende Mitglieder</b>   |
|                               | Dr. Friedrich Burgert<br>Dr. Johannes Bernhard<br>Kleimann<br>Dr. Simone Hauer | Dr. Fritz Dücker<br>Dr. Thilo Fechtig<br>Dr. Ralf Reichle<br>Dr. Dr. Michael Schupp  |
| <b>2 Kammer<br/>Karlsruhe</b> | <b>Mitglieder</b>  | <b>Stellvertretende Mitglieder</b>   |
|                               | Dr. Ralph Beuchert<br>Dr. Ludwig Groß<br>ZA Uwe Henn                           | Dr. Ralf Götz<br>Dr. Paul Adams<br>Prof. Dr. Dr. Hannes Peter<br>Schierle<br>Dr./Univ. Turin Peter<br>Spengler<br>Dr. Patrick Hartenstein<br>Dr. Wolfgang Grüner |
| <b>3 Kammer<br/>Stuttgart</b> | <b>Mitglieder</b>  | <b>Stellvertretende Mitglieder</b>   |
|                               | Dr. Gudrun Kaps-Richter<br>Dr. Axel Altvater<br>Dr. Jörn Dobler                | Dr. Jutta Betas<br>Dr. Daniela Wörz<br>Dr. Silke Bokelmann<br>Dr. Thomas Miersch<br>Dr. Thomas Ermich  |
| <b>4 Kammer<br/>Tübingen</b>  | <b>Mitglieder</b>  | <b>Stellvertretende Mitglieder</b>   |
|                               | Dr. Klaus-Peter Hermes<br>Dr. Steffen Obergfell<br>Dr. Stefan Schupp           | Dr. Werner Ströbele<br>Dr. Thomas Riedmann<br>Dr. Wolfram Widmaier   |

Zahnärztliche Mitglieder des gemeinsamen (zentralen) Beschwerdeausschusses:

**Mitglieder**

Dr. Friedrich Burgert  
Dr. Ralph Beuchert  
Dr. Gudrun Kaps-Richter  
Dr. Klaus-Peter Hermes

**Stellvertretende Mitglieder**

Dr. Johannes Bernhard  
Kleimann  
Dr. Ludwig Groß  
Dr. Axel Altvater  
Dr. Werner Ströbele

### **Beschluss zu TOP 9 – Nachwahl eines Mitglieds für den PEA II und PEB I der BD Tübingen**

Die VV der KZV BW beschließt:

Herr Dr. Hans-Peter Vollmer, Tettngang wird als Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses II und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses I der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Tübingen, gewählt.

#### **Begründung**

Herr Dr. Christian Haase, Ulm hat seine Tätigkeit als Mitglied im Prothetik-Einigungsausschuss II und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss I der KZV BW, BD Tübingen, zum 31.12.2017 beendet.

### **Beschluss zu TOP 10 – Wahl eines Stellvertreters des Landesausschusses für die BD Tübingen**

Die VV der KZV BW beschließt:

Frau Carmen Basso wird zum 1. Stellvertreter von Herrn Dr. Bernd Stoll, Mitglied im Landesausschuss Zahnärzte und Krankenkassen Baden-Württemberg gewählt.

#### **Begründung**

Herr Knuth Wolf ist bisher 1. Stellvertreter von Herrn Dr. Bernd Stoll. Da Herr Wolf am 01.04.2018 in den Ruhestand getreten ist, ist eine Nachbesetzung für ihn erforderlich. Die Bezirksgruppe Tübingen schlägt als seine Nachfolgerin Frau Carmen Basso vor.